

Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 8. —

Breslau, den 19. Juni 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 60. Den Eingangszoll von fremder Stärke und Puder betreffend.
Breslau, den 31sten Mai 1811.

Um die Abgaben von fremder Stärke und Puder dem einländischen Fabricat dieser Art gleich zu setzen, ist höhern Orts verfügt worden, daß:

von dergleichen fremder Stärke und Puder außer der bisherigen Consumtions- Accise von 1 rthlr. 12 ggr. für den Berliner Centner oder 1 rthlr. 16 sgl. 8 d'. für den Schlesiſchen Centner, auch noch ein Eingangszoll von Einem Reichs-Thaler für den Berliner Centner, oder 1 rthlr. 1 sgl. 3 d'. für den Breslauer Centner erhoben werden soll, und

machen Wir solches, auf den Grund des Rescripts der Section im Ministerio der Finanzen für directe und indirecte Abgaben und des Departements im Ministerio des Innern für Gewerbe und Handel vom 1sten Mai c., sowohl dem Handel-treibenden Publico, als auch sämmtlichen Accise- und Zoll-Ämtern des Breslauschen Regierungs-Departements zur Nachricht und Achtung bekannt.

Breslau, den 31sten Mai 1811.

Breslauer und Keiſſer Abgaben- und Polizei-Deputation
der Breslauschen Regierung.

Nro. 61. Betreffend die Geld-Ablieferung der Dorf-Einnehmer. Breslau, den 1sten Juni 1811.

Sämmtlichen städtischen und ländlichen Consumtions-Steuer-Ämtern des Breslauschen Regierungs-Departements wird hierdurch und auf den Grund des Rescripts Einer Hochpreislichen Abgaben-Section vom 17ten Mai c. aufgegeben: die Dorf-Einnehmer, welche monatlich 50 rthlr. und drüber einnehmen, anzuhalten, monatlich zweimal ihre Gelder ins Bezirks-Amt abzuliefern.
Breslau, den 1sten Juni 1811.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 62. Wegen Verrechnung der bei den Accise-Ämtern vorkommenden extraordinären Ausgaben. Breslau, den 1sten Juni 1811.

Sämmtlichen Accise-, Zoll- und Consumtions-Steuer-Ämtern des Breslauschen Regierungs-Departements wird auf den Grund des Rescripts Einer Höhen Abgaben-Section von 13ten Mai c. aufgegeben:

alle und jede nicht etatsmäßige Ausgabe, auch wenn selbige approbirt ist, nicht, wie es von einigen Ämtern geschehen, im Accise- und Zoll-Einnahme-Register von der Einnahme in Abzug zu bringen, sondern dergleichen Zahlungen jedesmal extraordinaire in der Rechnung in Ausgabe zu stellen.

Die Herrn Steuer-Räthe haben bei Revision der Kassen dahin zu sehen, daß dieser Verfügung pünktlich genügt werde.

Breslau, den 1sten Juni 1811.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 63. Betreffend die Versteuerung der Mahl-Mehle und des von den Müllern zu entrichtenden Zins-Mehles. Breslau, den 1sten Juni 1811.

Es ist hie und da die irrige Meinung verbreitet worden, daß das Zins-Mehl und Gegräupe, welches die Müller an die Dominia und Guths-Besitzer abführen müssen, der Versteuerung nicht unterworfen sei.

Auf den Grund eines dieserialich eingeholten Rescripts Einer Hochpreisslichen Abgaben-Section im Finanz-Ministerio vom 30sten April c. wird dahero sammtlichen Consumtions-Steuer-Kemtern des Breslauschen Regierungs-Departements, so wie den dabei interessirten Müllern und Zins-Berechtigten, Nachstehendes zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

- 1) Von dem Zins-Getreide ist die Consumtions-Steuer zu erheben, und darf der Zins-Geber solches nicht ehender vermahlen, als bis die Consumtions-Steuer davon entrichtet ist. Und ob es zwar nicht zweifelhaft ist, daß der Zins-Empfänger als Consument die Steuer tragen muß, so ist es dennoch lediglich die Sache des Zins-Gebers sich von dem Zins-Empfänger die erlegte Steuer ersetzen zu lassen, und sich mit demselben deshalb zu arrangiren, oder statt des Mehls und der Graupe in Natura das dazu erforderliche Getreide zu liefern, und das Mahl-Lohn zu ersetzen, in welchem Fall der Zins-Empfänger alsdann bei der Declaration zur Mühle von dem rohen Getreide die Steuer bezahlen muß.
- 2) Die Mahl-Meße, es mag nun die 16te oder 17te Meße gegeben werden, ist als unversteuertes Getreide anzusehen, und solche den unversteuerten Beständen des Müllers zuzuschreiben.

Soll von diesem Meß-Getreide etwas vermahlen werden, so ist davon zuvor die Consumtions-Steuer zu entrichten.

Breslau, den 1sten Juni 1811.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 64. Verfügung an sämtliche Kreis- und Stadt-Physici, zur Erhaltung einer vollständigen Uebersicht des Allgemeinen Gesundheits-Zustandes, und einer allgemeinen Uebersicht des ganzen Medicinal-Wesens.

Breslau, den 6ten Juni 1811.

Zur vollständigen Kenntniß des allgemeinen Gesundheits-Zustandes und zur gehdrigen Uebersicht des ganzen Medicinal-Wesens hiesiger Provinz, wird in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Departements der allgemeinen Polizey vom 18ten Februar c. sämtlichen Kreis- und Stadt-Physicis in dem hiesigen Departement hiermit aufgegeben, am Ende eines jeden Quartals, und zwar noch vor dem

October, Januar, April und Julius eigene Berichte anhero einzusenden, von denen derjenige am Schlusse des Jahres immer die die Population und Mortalität betreffenden Nachrichten, so wie überhaupt die Generalia, enthalten muß. In der zu den letzteren gehörenden Medicinal- Personal- Tabelle werden von nun an auch die in jedem Geschäfts- Kreise sich aufhaltenden ehemaligen und nicht weiter angestellten Militair- Chirurgen mit aufgeführt. Die Tabellen über das ganze Medicinal- Personal sind für die Zukunft alle 10 Jahre vollständig einzusenden, und in den Zwischenjahren sind nur die durch die jährlichen nachträglichen Berichte vorgefallenen Veränderungen anzuzeigen.

Damit aber die Herrn Kreis- und Stadt- Physici den von ihnen zu erstattenden Bericht möglichst vollständig anzufertigen in den Stand gesetzt werden: so sind alle angestellten und in irgend einer öffentlichen Besoldung stehenden Medicinal- Personen bei Vermeidung von Ordnungs- Strafen gehalten, ebenfalls vierteljährlich an die Physiker, und zwar die niedern, wenn sie von den Physikern zu entfernt wohnen, durch Gelegenheit zu berichten. Von allen Unbesoldeten, für welche die später folgenden Schemata ebenfalls bestimmt sind, wird erwartet, daß sie in Rücksicht des wissenschaftlichen Zwecks des Ganzen ihre Berichte ebenfalls vierteljährig an die Physiker einsenden werden. Und es wird bei der in Folge der jetzt thätig betriebenen neuen Kreis- Eintheilung zu verändernden Stellung des Medicinal- Polizei- Wesens nur auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche sich durch Beurtheilung und Wahrheitsfinn in diesen Arbeiten auszeichnen.

Bei den approbirten Hebammen ist es jedoch hinlänglich, wenn sie die ausgefüllten Schemata nur am Schlusse eines jeden Jahres einreichen.

Die Physiker werden diese Gelegenheit wahrnehmen und die Hebammen über ihre fortschreitenden oder abnehmenden Kenntnisse prüfen.

Wenn nach dem Verlaufe von 4 Jahren eine möglichst vollständige medizinische Geographie des hiesigen Departements ausgearbeitet seyn soll; so werden die Physici sowohl, als das gesammte Medicinal- Personale hiermit aufgefordert, nach Maßgabe ihrer Einsichten und Kräfte die nöthigen Beyträge bey Zeiten auszubereiten und nach und nach einzureichen.

Bei der anerkannten Gemeinnützigkeit eines dergleichen Werkes wird der Eifer des mehrgenannten Personals sich auszuzeichnen, gewiß bemüht seyn.

Bei den nunmehr folgenden Schematibus bleibt es dem Ermessen der Physiker überlassen, welche Fragen sie noch außerdem nach der persönlichen Kenntniß der Medicinal-Personen, und auf welche Weise sie dieselben an sie richten wollen.

I. Schema zur Instruction für die Kreis- und Stadt-Physici.

Die vorzüglich zu berücksichtigenden Rubriken sind:

I. Die Witterung.

Hierher gehört die Bestimmung des tiefsten und höchsten Barometerstandes, so wie auch des Thermometers, die Angabe der herrschenden Winde, der heitern, trockenen und nassen Tage, wie auch die Bemerkung des Einflusses der Witterung auf den Gesundheits-Zustand der Menschen und Hausthiere. In ersterer Beziehung werden die Berichte der bei den im Kreise etwa befindlichen Hospitälern angestellten Medicinal-Personen, wie auch der praktischen Aerzte, Chirurgen und Geburts-Helfer; in letzterer aber die Thier-Aerzte des Districts zur Vervollständigung des Physicats-Berichts beitragen. Auch sind hier noch die von Geistlichen- und Polizei-Officianten, Land-Räthen u. eingehenden Nachrichten über die etwannige Vermehrung oder Verminderung der Insekten in Rücksicht auf den Feld- und Gartenbau hinzuzufügen.

II. Allgemeiner Krankheits-Zustand.

Hierher gehört eine Liste der geherrschten Krankheiten, vorzüglich der endemischen, epidemischen, contagösen, sowohl acuten als chronischen,

1) Aus den Tabellen der practischen Aerzte nehmen die Physici die merkwürdigsten Gegenstände auf, vorzüglich auch, was in medizinisch polizeilicher Hinsicht der Verbreitung der Krätze und des venerischen Uebels für Vorbeugungs-Mittel getroffen worden sind.

2) Was im Ganzen für arme Kranke und Wahnsinnige geschehen ist, theils in den Spitälern, theils welche Fälle sich außerdem zugetragen haben, vorzüglich gefährliche Verletzungen, z. B. durch den Biß wüthender Thiere, ob durch Rettungs-Anstalten gute Wirkungen hervorgebracht waren, bey Ertrunkenen, Scheintodten u.?

3) Aus

3) Aus den Berichten der Thier-Ärzte werden die Epizootien und andere Krankheiten der Hausthiere aufgenommen.

4) Alle wichtige medizinisch-gerichtliche und merkwürdige Unglücks-Fälle.

5) Alles, was für öffentliche Kranken-Pflege geschieht; hieher gehört die Einrichtung neuer Bade-Anstalten, neuer Einrichtungen für die Pflege armer Kranken. Bemerkungen über die im Geschäfts-Districte befindlichen Gesundbrunnen; vorzüglich gehören dazu die Mängel, die sich vorfinden.

6) Eine Todten-Liste, nebst Vergleichung mit den Vorigen, vorzüglich in Hinsicht der größern oder geringeren Sterblichkeit im Allgemeinen, als auch besonders durch einzelne Krankheiten. Vorzüglich ist hier aufzunehmen, welche Verstorbene während ihrer Krankheit von approbirten Medicinal-Personen behandelt sind, und welche nur in den letzten 48 Stunden medicinische Hülfe gesucht und erhalten haben.

III. Allgemeiner Gesundheits-Zustand.

Hierher gehört vorzüglich das, was durch medicinische Polizen zur Abwendung oder Verminderung von Krankheits-Ursachen und Schädlichkeiten geschehen ist, z. B. Verbreitung und Fortgang der Schutzpocken - Impfungen, Belehrung schädlicher Vorurtheile und Gewohnheiten, Untersuchung verdächtiger Personen in Rücksicht ansteckender Krankheiten zc.; ferner: welche Maßregeln Behufs der Gesundheit der Nahrungs-Mittel und Getränke genommen sind, Untersuchungen der Essige, Weine zc.

IV. Verhalten der Medicinal-Personen.

Hier sind nun verdienstliche Handlungen, die einen ausgezeichneten Einfluß auf das öffentliche Gesundheits-Wohl haben, anzuführen, so wie zu bemerken ist, ob auffallende Vergehungen die obrigkeitliche Rüge nöthig gemacht haben.

V. Wissenschaftliche Medicinal-Angelegenheiten.

Hier sind wichtige neue Versuche und Entdeckungen, wodurch eine wirkliche Bereicherung der Wissenschaften bewirkt worden ist und werden kann, und daher allgemeines Interesse erfordern, aufzuführen.

VI. Wichtige medizinisch-polizyenliche Bemerkungen, z. B. über die Hebammen, über die Pfuscher, und was wegen denselben veranlaßt worden, über die Gefängnisse, Kirchhöfe zc.

II. Schema für die bei Hospitälern, Armen-Arbeits- und Straf-Anstalten angestellten Aerzte.

- 1) Einfluß der Witterung und anderer allgemeinen und lokalen Ursachen auf die Art der Krankheiten, deren Charakter, Verlauf ic.
- 2) Zahl der Kranken
 - a) der Genesenen,
 - b) der Gestorbenen;
 - a) ob dieselben vom Anfange der Krankheit ärztlich behandelt worden,
 - β) ob nur in den letzten Stunden dieselben Hülfe gesucht haben,
 - c) der noch in der Cur befindlichen.
- 3) Angabe der Krankheiten.
 - a) endemische,
 - b) epidemische,
 - c) contagiöse,
 - d) chirurgische, nebst Angabe der wichtigsten Fälle und Operationen,
 - e) allgemeine Rubriken.
- 4) Außerordentliche Fälle, wenn sie allgemeines Interesse haben und von der Art sind, daß sie zu bessern medizinisch-polizeilichen Einrichtungen Gelegenheit geben.
- 5) Bereicherungen der Wissenschaft durch neue Entdeckungen und Versuche,

III. Schema für die praktischen Aerzte.

- I. Zahl der Kranken;
 - a) der Geheilten,
 - b) der in der Cur befindlichen,
 - c) der Gestorbenen.
 - 1) Ob sie vom Anfange an behandelt wurden,
 - 2) Ob nur in den letzten 48 Stunden Hülfe begehrt wurde.

II. Angabe der Krankheiten;

- a) endemische,
- b) epidemische,
- c) contagieuse;
 - 1) der venerischen,
 - 2) der von tollen Hunden gebissenen,
 - 3) der mit ansteckenden Hautkrankheiten befallenen,
 - 4) der vaccinirten.
- d) acute und chronische.
 - a) mit auffallenden, im Leben oder nach dem Tode entdeckbaren Veränderungen der organischen Formen,
 - β) chirurgische Operationen verlangende, nebst deren Erfolg,
 - γ) Verlauf der Geburten, die unter ihren Augen vorfielen.

III. Bemerkungen über die Wirkungen allgemeiner äußern Einflüsse, als der Witterung, der Temperatur, der Nahrungs-Mittel, oder selbst allgemeiner physischer Eindrücke, wenn sie als Veranlassung einer besondern Verschiedenheit im Charakter entstehender Krankheiten angesehen werden können.

Angabe der etwannigen Anwendung neuer Entdeckungen und Versuche, wodurch Gewinnst für die Wissenschaften zu erwarten stehet, eben so auch die Bestätigung der auffallenden Erfolge älterer schon bekannter Heilmethoden in merkwürdigen oder allgemeinen Krankheiten.

IV. Anzeige wichtiger medicinisch-polizeilicher Bemerkungen.

IV. Schema für die praktischen Wund-Ärzte.

I. Zahl der von ihnen behandelten Kranken.

- 1) der Geheilten,
- 2) der in der Cur befindlichen,
- 3) der Gestorbenen.

II. Angabe der Krankheiten,

- 1) ursprüngliche örtliche Uebel,
- 2) ursprünglich von innern Krankheits-Zuständen abhängende Uebel.

- III. Angabe der gemachten wichtigen Operationen und ihres Erfolgs, nebst den von erprobten wirksamen Mitteln und Heil-Methoden.
- IV. Angabe der unter der Aufsicht approbirter Medicorum behandelten venerischen Kranken,
 - Angabe der mit ansteckenden Haut-Krankheiten,
 - Angabe der vom tollen Hunde gebissenen,
 - Angabe der vaccinirten Kinder.
- V. Bemerkungen über die bei diesen und anderen Kranken beobachteten wichtigen Ereignisse.

V. Schema für die Geburts-Helfer.

- I. Verlauf der von ihnen gemachten oder unter ihrer Leitung vorgefallenen Geburten,
 - a) Fehl-Geburten,
 - b) frühzeitige Geburten,
 - c) vollkommen ausgetragene.
- II. Angabe und Verhältniß der leichten und schweren Geburten,
 - a) Angabe der besondern, oder der Gegend und deren Gebräuchen eigen- thümlichen Hindernisse leichter Geburten.
 - b) Angabe der bei schweren Geburten angewandten Hülfe und deren Erfolg.
- III. Bemerkungen über die mit der Geburt in Verbindung stehenden Zufälle und Krankheiten, nebst den Beobachtungen, die merkwürdig und wichtig scheinen könnten.

VI. Schema für die Hebammen.

- Anzahl der Geburten,
 - a) Fehl-Geburten,
 - b) frühzeitige Geburten,
 - c) vollkommen ausgetragene Geburten.
- Angabe der
 - d) leichten,
 - e) schweren Geburten,

- f) der todt =
- g) der Scheintodt = Gebornen,
- h) und Wiederbelebten, und endlich
- i) der schon vor der Geburt in Verwesung übergegangenen Kinder.

VII. Schema für Thier = Aerzte.

I. Einfluß der Bitterung, Nahrungs = Mittel und anderer allgemeiner Ursachen auf die Gesundheit der Thiere.

II. Krankheiten der Haus = Thiere,

Zahl der behandelten kranken Haus = Thiere,

Zahl der Geheilten,

Zahl der in der Cur befindlichen,

Zahl der in der Folge der Krankheiten umgekommenen Haus = Thiere,

Epidemie und deren genereller Verlauf, nebst der angewandten Hülfsmethode.

III. Angabe der

kastrierten Thiere,

des Erfolges,

der verrichteten wichtigen Operationen, wie auch der englisirten Pferde.

Die Herren Land = und Steuer = Ráthe, wie auch die Geistlichkeit, werden hierdurch angewiesen, den Physikern die in Beziehung gleich vorher gehender Verfügung nöthigen Nachrichten mitzutheilen.

P. X. März 126. Breslau, den 6ten Juni 1811.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 65. Betreffend die Ein- und Ausfuhr-Zoll-Freiheit der fremden Butter.
Breslau, den 7ten Juni 1811.

Da der Grund, weshalb im Jahr 1808 die fremde Butter Ein- und Ausfuhr-Zollfrei gelassen wurde, hinwegfällt; so wird sowohl dem handelnden Publico als sämtlichen Zoll-Ämtern des Breslauschen Regierungs-Departements auf den Grund des Rescripts Einer hohen Abgaben-Section im Ministerio der Finanzen vom 10ten Mai c. hierdurch bekannt gemacht:

daß von nun an die Ein- und Ausfuhr-Zoll-Freiheit der fremden Butter wiederum aufgehoben ist.

Breslau, den 7ten Juni 1811.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 66. Die Etats der Consumtions-Steuer-Ämter pro 18 $\frac{1}{2}$ betreffend.
Breslau, den 8ten Juni 1811.

Sämtlichen städtischen- und ländlichen Consumtions-Steuer-Ämtern des Breslauschen Regierungs-Departements wird auf den Grund des Rescripts Einer hohen Abgaben-Section im Finanz-Ministerio vom 16ten April c. hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß diejenigen Bezirks-Ämter, die keine Aenderung erlitten haben, sich vom 1sten Juni c. an die Etats pro 18 $\frac{1}{2}$ bis auf weitere Verfügung zur Richtschnur dienen lassen sollen.

Für diejenigen Aemter, die von dem 1sten Juni c. an, anders organisirt worden sind, und welche eine Veränderung erlitten haben, werden nächstens die Etats pro 18 $\frac{1}{2}$ erfolgen, bis zu deren Eingang die diesfalls ergangene Verfügungen zu befolgen sind.

Breslau, den 8ten Juni 1811.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 67. Wegen Prüfung der Bau-Handwerker. Breslau, den 9ten Juni 1811.

Es sollen die Bau-Gewerks-Meister, die für kleine Dörfer schon geprüft sind, und nach größern Städten gehen wollen, um allda ihr Gewerbe fortzusetzen, nochmals geprüft werden, und diese Prüfung soll einstweilen und bis besondere Bestimmungen über die Prüfungen ergehen werden, von einer Commission, bestehend aus dem Polizey-Director oder Polizey-Bürgermeister des Orts, einem Königl. Departements-Bau-Officianten und dreien Gewerks-Meistern geschehen. Ein Meister aus einer kleinen Stadt, der in einer solchen Prüfung nicht besteht, kann nicht die Erlaubniß erhalten, in einer größern sein Gewerbe zu treiben. Bei einer solchen Prüfung kann es aber nicht, wie bei den Stück-Meistern oder solchen, die das Meisterecht künftig nachsuchen, darauf ankommen, daß der Meister große und schöne Zeichnungen ausführe, oder weitläufige Zeitraubende Aufgaben auflöse; sondern nur auf eine mündliche Prüfung: ob der Meister vollständige Kenntnisse von den bei seinem Gewerbe vorkommenden Verbänden, von den Materialien und ihrem zweckmäßigen Gebrauche und von der Veranschlagung habe.

Bei der Prüfung derjenigen Subjecte, welche von jetzt an das Bau-Gewerks-Meister-Recht nachsuchen (der Stückmeister) ist von jetzt ab keine Rücksicht mehr darauf zu nehmen: ob sie ihr Gewerbe in großen, kleinen oder mittlern Städten treiben wollen; sondern es muß diese so abgehalten werden, daß sie für jeden Ort dazu fähig sind.

Es ist daher auch kein Unterschied zwischen einem Stadt- und Land- Meister zu machen, da in einer kleinen Stadt und auf dem Lande umher eben so wichtige Baue, als in einer großen Stadt vorkommen können und auch wirklich vorkommen.

P. IV. Mai. 280. Breslau, den 9ten Juni 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 68. Wegen der Strafen in Gewerbe- Steuer- Angelegenheiten. Breslau, den 12ten Juni 1811.

Die Strafen in Gewerbe- Steuer- Defraudationen werden durch Resolute der betreffenden Regierungs- Abgaben- Deputation festgesetzt, und fließen zu den Cassen, welche die Gewerbe- Steuer erheben. Der Denunciant empfängt die Hälfte der Strafe, welche gesetzlich auf den sechsfachen Betrag der jährlichen Gewerbe- Steuer bestimmt ist.

P. XI. Juni. 69. Breslau, den 12ten Juni 1811.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 3. Betreffend das gegenwärtige Ressort der milden- und Familien- Stiftungen. Breslau, den 21sten Mai 1811.

Nachdem in Gefolge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 26sten December 1808 statt gehaltenen Ressort-Veränderung der Landes- Collegiorum, die Aufsicht über die milden Stiftungen zu einem allgemeinen Zweck und über die Verwaltung derselben, von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht an die Königliche Regierungen resp. zu Breslau und Liegnitz übergegangen, und Erstern bloß die Aufsicht über Familien-Stif-

Stiftungen und deren Verwaltung verblieben ist, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und es hat sich daher ein Jeder, welcher im Betreff von Stiftungen etwas zu suchen oder anzubringen hat, von jetzt an, je nachdem die Stiftung einen allgemeinen oder einen bestimmten Familien-Zweck hat, resp. an die Breslausche und Liegnitzsche Regierung nach Verschiedenheit ihres Departements oder an das hiesige Ober-Landes-Gericht zu wenden.

Breslau, den 21sten Mai 1811.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 4. Sämmtliche im Departement des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts sich befindende größere Gerichte werden aufgefordert, die allgemeine juristische Monatschrift von den Jahren 1806 bis 1810 nebst dem Register anzuschaffen. Breslau, den 24sten Mai 1811.

Auf den Grund der von Seiten Eines Hohen Justiz-Ministerii an das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht erlassenen Anweisung werden sämmtliche im Departement des Letztern sich befindende größere Gerichte hiermit aufgefordert: die allgemeine juristische Monatschrift, welche als die einzige Sammlung der Gesetze und Rescripte von den Jahren 1806 bis 1810 unentbehrlich und durch das nunmehr erschienene Register über die neun ersten Bände um so brauchbarer geworden ist, nebst dem Register, in sofern solches nicht schon geschehen ist, zum Amts-Gebrauch anzuschaffen.

Breslau, den 24sten Mai 1811.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Prediger Reiber zu Diersdorff ist als Superintendent des Nimptscher Bezirks ernannt und bestätigt.

Der bisherige Conrector und Kreis = Substitut Görlitz ist als Prediger in Ludwigsthal Lubliner Kreises bestätigt.

Der zeitherige Schulleher Meißner in Dromsdorff ist als Schullehrer nach Kuhnern Striegauer Kreises bestätigt.

Der zeitherige Kapellan Franz Meywalder zu Margaretha ist zum Pfarrer nach Kuhnau Kreuzburgschen Kreises bestätigt.

T o b e s f ä l l e.

Der Pastor Kellbass in Rosenbach Frankensteinischen Kreises ist den 30sten Mai gestorben.

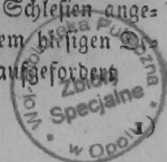
Der Gymnasien = Lehrer Franciscus Friede zu Glas.

Der Organist und Schullehrer Siegert zu Wiltshau Breslauschen Kreises.

Da beim Druck des Amts = Blattes Nro. 7. Nro. 58. etwas ausgelassen worden; so wird die Verfügung nochmals vollständig eingerückt.

Sämmtliche Land =, Wasser = und Wege = Bau = Bedienten, ingleichen Conducteurs in dem Departement der Breslauschen Regierung von Schlesien, sollen von ihrem Geburts = Ort, Alter, Dienstzeit und Wohn = Ort Anzeige machen. Breslau, den 5ten Juni 1811.

Sämmtliche im Departement der Breslauschen Regierung von Schlesien ange = stellte Land =, Wasser = und Wege = Bau = Bedienten, so wie die in dem hiesigen Dep = partement arbeitenden Conducteurs und Feldmesser werden hierdurch aufgefordert



- 1) ihren Geburts-Ort,
 - 2) ihr Alter,
 - 3) ihre Dienstzeit überhaupt, oder in welchem Jahre solche entweder in Schlesien oder in den übrigen Königlich Preussischen Provinzen angestellt worden, und
 - 4) ihren Wohnort
- der unterzeichneten Deputation spätestens binnen zwei Monaten anzuzeigen.

P. IV. Mai 27 I. Breslau, den 5ten Juni 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

D r u c k f e h l e r .

In No. 5. Seite 43. die 3te Zeile von unten herauf, lies statt: in der Steinkohlen Niederlage hieselbst, in den Steinkohlen-Niederlagen daselbst, also die Transport-Kosten von den Niederlagen in Oberschlesien bis Breslau oder andere Orte, wie sich von selbst versteht, unter den angegebenen Preisen nicht mit begriffen sind.



Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 8.

der Königl. Breslauschen Regierung.

— Nro. 7. —

Breslau, den 19ten Juny 1811.

Warnung.

Dadurch, daß die Müller die Stege bei den Mühlen, oder die über dem Wasser liegenden Bohlen, nicht in gehörigem Bauzustande erhalten, und ihre Haltbarkeit nicht öfters untersuchen, ist schon mancher Mensch gefährdet worden und verunglückt. Hier in Breslau brachen erst kürzlich in der Sand-Mühle 3 Gesellen und 1 Lehrbursche auf einer Bohle über dem Wasser-Bette ein, wurden jedoch sämtlich glücklich gerettet.

Dagegen ertrinken bei dem Aufseisen der Räder und bei dem Eisgange, durch das Einbrechen gedachter Stege, schon viele Müllerburschen. Dies Unglück traf z. B. am 5ten Februar d. J. in Brieg 3 Müllerburschen bei der großen Mühle.

Sämtliche Mühlen-Besitzer und Müller werden daher deshalb gewarniget, und ihnen wird zugleich anbefohlen, die Stege und Bohlen, worüber ihre Leute bei der Mühle gehen und worauf sie arbeiten müssen, von Zeit zu Zeit zu untersuchen, ob sie auch noch im Bauzustande sind, und besonders beim Aufseisen und Eisgange im Frühjahre, ihre Gesellen und Lehrburschen, unter ihrer Aufsicht so anzustellen, daß sie nicht Gefahr laufen, zu verunglücken. Die Polizei-Behörden haben sofort die Stege bei den Mühlen nachzusehen, und die nicht haltbaren mit wenigstens 3 Zoll starken Bohlen oder Hölzern belegen, ähnliche Visitationen aber von Zeit zu Zeit wiederholen zu lassen.

P. XI. May 879. Breslau, den 31sten May 1811.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung,

Von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien, werden hierdurch alle diejenigen Inhaber, deren Erben und Cessionarien oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, welche an die in dem Hypotheken-Buche der Stadt Waldenburg No. II. Rubr. III. auf den Grund des zwischen Heinrich dem XXXV. jüngern Neuß Grafen und Herrn zu Plauen und Hans Heinrich dem V. Grafen von Hochberg den 4ten Juny 1764 errichteten und den 14ten Decbr. ejusd. an. confirmirten Kauf-Contractis für Erstern eingetragene Post von 31,000 Rthlr. Curant oder an das darüber ausgefertigte Instrument, welches in der Ausfertigung des vorgedachten Contractis, der darauf registrirten Eintragungs-Note vom 6ten Febr. 1765 und dem per Decretum vom 28sten Januar 1765 verfügten Hypotheken-Scheine, besteht — irgend einen rechtsgültigen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefodert, diese ihre Ansprüche in dem zu deren Angabe angeetzten peremptorischen Termin den 23sten Sept. d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiezu ernannten Commissario, dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Rath Röhrl auf hiesigem Ober-Landes-Gerichts-Hause entweder in Person oder durch genugsam informirte und legitimirte Mandatarien, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien der Justiz-Commissions-Rath Enger, Justiz-Commissarius Meier und Justiz-Commissarius Kiesel vorgeschlagen werden, an deren einen sie sich wenden können, ad Protocolum anzumelden und zu bescheinigen, sodann aber das Weitere zu gewärtigen. Im Fall des Ausbleibens werden jedoch die etwanigen Prätendenten mit ihren Ansprüchen an das in Rede stehende Instrument und die eingetragene Post präcludirt, diese für erloschen erklärt, und in dem Hypotheken-Buche gelöscht werden.

Breslau, den 17ten May 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien, werden hierdurch alle diejenigen, und besonders auch alle unbekannte Gläubiger, welche an die Cassé des hiesigen Schlesienschen Cuirassier-Regiments aus dem Etats-Jahre von ult. May 1810 bis zum 1sten Juny dieses Jahres, aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator v. Mauschwitz auf den 20sten Sept. 1811 Vormittags um 10 Uhr anberaumten Liquidations-Termin in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich, oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevoll-

vollmächtigten, wozu ihnen in ermangelnder Bekannthschaft unter den hiesigen Justiz-Commissariaten, der Justiz-Commissions-Rath Enger, Justiz-Commissarius Ludwig, und Justiz-Commissarius Meier in Vorschlag gebracht werden, an deren einen sie sich wenden können, zu erscheinen, ihre vermeinte Ansprüche anzugeben, und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewörtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die genannte Masse verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an die Person desjenigen, mit dem sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Gegeben Breslau den 24sten May 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g

Es sollen die Wirthschafts-Gebäude, Aecker, Wiesen, Gärten, imgleichen die vorhandenen Pferde und sonstigen Vieh-Corpora, nebst verschiedenen Wirthschafts-Geräthe des säcularisirten Dominicaner-Klosters in Frankenstein öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Terminus hierzu ist im Refectorio des aufgeldbsten Klosters auf den 24sten und 25sten Juny v. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Special-Commissarius Bürgermeister Polenz in Frankenstein anberaunt, bei welchem noch vor dem Termine die nähern Bedingungen zu erfahren sind. Vorläufig dient zur Nachricht, daß die einzelnen Grundstücke sowohl im Ganzen als auch in kleinern Parcelen verkauft werden können, und daß mit dem Verkauf der Gebäude und des Wirthschafts-Inventarii der Anfang gemacht werden wird. Die Gebothe werden nur in Courant angenommen, jedoch können dieselben auch in Anleihe-Scheine vom 12ten Febr. v. J., Münz-Scheinen, oder Holländischen Anleihe-Scheinen realisirt werden. Der Zuschlag erfolgt bei den Mobilien gleich auf der Stelle, bei den Immobilien aber erst durch Genehmigung der Königl. Haupt-Commission, bis zu welcher Jeder an sein Geboth gebunden bleibt.

Breslau, den 28sten May 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g

Auf den Antrag der Schlesischen General-Landschafts-Direction werden alle diejenigen, welche an den No. 80. auf der Herrschaft Turawa im Dppelschen Fürstenthum

stentum und Creise sub dato Brieg am 9ten July 1771 eingetragenen Pfandbrief über 100 Rthlr., welcher seit länger als 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen bei keinem den Schlesiſchen Credit-Systeme zum Vorschein gekommen, als Eigenthümer, Gesessionarii, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefodert, solche von jetzt an, binnen drei Monaten, und spätestens in dem auf den 25sten Sept. 1811 vor dem Ober-Landes-Gerichts-Affessor Flögel angeſetzten Termine in den Zimmern des hiesigen Ober-Landes-Gerichts persönlich oder durch einen qualificirten Bevollmächtigten, wozu die Hofrätthe Vietſch und Kaiser in Vorschlag gebracht werden, anzumelden, und nachzuweisen, indem sie im Unterlassungs-Fall mit ihren etwannigen Ansprüchen auf jenen Pfandbrief werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Brieg, am 28sten May 1811

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

A v e r t i s s e m e n t.

Die drei Güther des aufgehobenen Stifts Rauden: Maßkirch, Dobroslawitz und Dobischau im Ratiborschen Creise, sollen in Termine den 27sten d. M. Vormittags um 9 Uhr vor dem Königl. Special-Säcularisations-Commissarius Herrn v. Heuthausen auf dem Gute Maßkirch öffentlich zur Verpachtung licitirt werden. Es werden daher Pachtlustige aufgefordert, sich gedachten Tages im Licitationstermin einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Pachtbedingungen können beim Special-Säcularisations-Commissarius Herrn von Heuthausen zu Rauden eingesehen, auch die Güther von den Pachtbewerbern besichtigt werden.

Breslau, den 5ten Juny 1811.

Königlich Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wildens. Merkel. Freih. v. Kottwitz. Sac. Freih. v. Schele.

A v e r t i s s e m e n t.

Es soll das im Groß-Strehlitzschen Creise belegene, zum ehemaligen Stifte Himmelnitz gehörige, $\frac{1}{2}$ Meile von Groß Strehlitz, 3 Meilen von Cosel, 5 Meilen von Dypela, und 6 Meilen von Ratibor entfernte Guth Rosniontau in Termin o
den

den 5ten July c. Vormittags um 9 Uhr im Vorwerks-Hofe daselbst von dem Special-Sacralisations-Commissario Hrn. v. Heuthausen öffentlich zum Verkauf oder zur Vererbpachtung licitirt werden.

Das Vorwerks-Haus sowohl als auch der von 2 Etagen hohe Speicher, sind so wie alle übrige Wirthschafts-Gebäude, außer dem Gesinde-Hause und der beim Gütthe befindlichen Potaschfiederey, massiv. Der Boden ist gut und tragbar und bestehet nach dem Vermessungs-Register

in 837 Morgen	4	□R. Acker,
in 22 —	39	— Wiesen,
in 3 —	39	— Gärten,
in 4 —	24	— Hof- und Baustellen,
in 375 —	164	— Wald- und Forstland,
in 37 —	169	— Unland.

1280 Morgen 79 □R.

Außer vor aufgeführte Perennenzen gehören noch verschiedene Gefälle und Dienste zu Kosniontau. Sowohl die Kauf- als Erbpacht Lustigen werden noch vor dem Termine die Bedingungen bei den Special-Commissario einsehen können, und wird es von ihren Wünschen abhängen, ob und welche Neben-Nutzungen getrennt, oder im Verein veräußert werden sollen.

Breslau, den 5ten Juny 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Kloster in Schlesien.

A n n o u n c e m e n t.

Wegen der in den Bädern vorgenommenen Verbesserungen.

Um die gerechten Wünsche, welche das Publicum in dem lezt verfloßnen Sommer wegen einiger Abänderungen in dem Bade-Hause zu Reinerz hat laut werden lassen, zu erfüllen, sind daselbst wesentliche Verbesserungen gemacht worden, durch welche die Bequemlichkeit und Reinlichkeit noch mehr gefördert wird.

Zu Landeck sind in den Bannstuben des alten Bades ebenfalls Abänderungen getroffen worden, durch welche der ehemals sehr empfindliche und schädliche Luftzug verhindert wird.

Zur bequemen Aufnahme mehrerer Cur-Gäste ist zu Gudowa ein neues Wohngebäude erbauet worden. Das Innere des Badehauses ist erweitert und so viel als die Local- und Zeitverhältnisse nur immer gestatten, zur Verbesserung gethan worden.

Sämmt-

Sämmtliche Bade-Commissionen und Bade-Inspectionen werden in Gemäßheit des wiederholten Auftrages alles aufbieten, dasjenige, was zur Erzielung des von den Cur-Gästen beabsichtigten Zwecks erforderlich ist, ohne Verzug zu bewirken.

P. X. Juny 6. Breslau, den 7ten Juny 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

U v e r t i s s e m e n t.

Die zum Domainen-Amte Gros-Baudis gehörigen drei Vorwerke Gros-Baudis, Klein-Baudis und Jenkau, imgleichen die beiden noch nicht veräußerten Antheile des Würchen-Teichs, sollen in einem peremptorischen Termin den 27sten Juny d. J. früh um 10 Uhr auf hiesigem Königl. Schlosse in dem Regierungs-Conferenz-Zimmer im Ganzen, oder wenn sich Liebhaber finden sollten, das Vorwerk Jenkau besonders mit dem Romniger Antheile des Würchen-Teichs, und die Vorwerke Gros- und Klein-Baudis wieder besonders, mit dem Ueberrest dieses Teichs, auf sechs nach einander folgende Jahre, nemlich vom 1sten July 1811 bis ult. May 1817 meistens biethend verpachtet werden.

Doch können nur diejenigen zur Licitation zugelassen werden, welche sich wegen ihrer öconomischen Kenntnisse und der zur Sicherheit der Pachtgelber zu bestellenden Caution für das Vorwerk Gros-Baudis mit 3000 Rthlr., für Klein-Baudis mit 4000 Rthlr. und für Jenkau mit 1500 Rthlr. in außer Cours gesetzten schlesischen landschaftl. Pfandbriefen nach dem Nennwerth, oder in depositalmäßig sichern Instrumenten sogleich bei der Licitation genughuend auszuweisen im Stande sind, wogegen alle etwanige Pachtlustige, welche sich solchergestalt deshalb nicht werden legitimiren können, von der Licitation ausgeschlossen werden müssen.

Zugleich gereicht den Pachtlustigen zur Nachricht, daß eine Abfindung und Berechnung mit dem abgehenden Pächter nicht Statt findet, da die Güther seit Jahren für Rechnung des Staats administriert worden sind, und also letzterm das Inventarium gehöret, und daß die Pacht-Gefälle quartaliter in voraus bezahlt werden. Alle übrige Bestimmungen und Pacht-Bedingungen können vom 17ten d. M. ab, so wie der zu Grunde zu legende, im Jahre 1805 gefertigte Anschlag täglich in der Finanz-Registratur der Königl. Regierung hieselbst nach vorgängiger Anmeldung eingesehen werden.

Pachtlustige und als solide Landwirthe bekannte Männer können sich in dem oben bestimmten einzigen Licitations-Termin auf dem hiesigen Schlosse in dem Regierungs-Conferenz-Zimmer ein finden, ihr Geboth zu Protocol geben, und gewärtigen, daß

daß dem Meist- und Bestbiethenden unter den zu Grunde zu legenden Bedingungen diese Güther, welche in einem der fruchtbarsten Gegenden Schlesiens gelegen sind, und einen sehr leichten Produkten-Abfatz haben, bis auf höhere Approbation in Pacht überlassen werden sollen. Liegnitz, den 8ten Juny 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Schlesi'schen Regierung.

A v e r t i s s e m e n t.

Wegen Verpachtung des Guthes Schimmelwitz, Trebnitz'schen Kreises.

Auf den Antrag der Vormundschaft der minorennen Kinder des verstorbenen Wittmeisters Carl Christian von Schickfuß auf Schwanowitz soll das Guth Schimmelwitz Trebnitz'schen Kreises von Johannis d. S. an, auf sechs Jahre an den Meistbiethenden verpachtet werden, und ist Terminus dazu auf den 3ten July c. a. dieses Jahres anberaumet worden. Es werden daher alle und jede qualificirte, insonderheit zur Cautions-Leistung fähige Pacht-Liebhaber hierdurch aufgefodert: in gedachtem Termine Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäfts-Zimmer des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts vor dem dazu ernannten Commissario dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Dannewberg sich einzufinden, und ihre Gebotthe zum Protocoll zu geben, wo sodann dem gehdrig qualificirten Meist- und Bestbiethenden die Pacht bis auf Genehmigung des unterzeichneten Königl. Pupillen-Collegii zugeschlagen werden soll, und werden die diesfälligen Pacht-Bedingungen den Pachtlustigen in Termino selbst eröffnet werden.

Breslau, den 28sten May 1811.

Königlich Preussisches Pupillen-Collegium.

V e r p a c h t u n g.

Die zu dem säcularisirten Stift Czarnowanz gehörigen Vorwerke Czarnowanz, Arzanowitz, Kreuz, Brinitz und Surowina sollen zufolge Verfügung Einer Königl. Hochbliblichen Haupt-Säcularisations-Commission auf 6 Jahre meistbiethend verpachtet werden; hierzu ist Terminus licitationis auf den 22ten Juny c. anberaumt. Es werden daher alle und jede qualificirte, insonderheit zur Cautions-Leistung fähige Pachtliebhaber aufgefodert, in gedachtem Termin Vormittags 9 Uhr in dem ehemaligen hiesigen Prälatur-Gebäude vor dem unterzeichneten Commissario sich einzufinden, ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und sodann zu erwarten, daß nach zuvor eingeholter Genehmigung der Zuschlag erfolgen wird.

Die

Die vorgeschriebenen Pacht-Bedingungen, so wie die residirten Pacht-Anschläge können jederzeit hieselbst nachgesehen werden.

Garnowan, den 28ten May 1811.

Claf, Regierungsrath
als Sacularisations-Commissarius.

U v e r t i s s e m e n t.

Das im Trebnitzschen Kreise zwei Meilen von der Stadt Breslau belegene, zum aufgehobenen Jungfräulichen Stifte ad St. Catharinam zu Breslau vormals gehörige Guth Glockschüg, soll in Termino den 19ten Juny d. J. vor dem Königl. Regierungs-Rath Herrn Streit im Stiffts-Hause des ehemaligen Cathariner-Klosters alhier im Wege öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verkauft oder vererbpachtet werden.

Zum Guthe gehören an Dominial-Grundstücken:

an Hof- und Bausteilen	2 Morgen	6 □ R.
— Gärten	11	— 108 —
— Aeckern	275	— 174 —
incl. 6 Mrg. 57 □ R. Unland		
— Wiesen	52	— 115 —
— Busch	83	— 128 —
— Hutung	50	— 28 —
— Gewässern	7	— 140 —

in Summa also 483 Morgen 159 □ R.

Außer diesen Grundstücken gewährt das Guth die Nutzung der beständigen und unbeständigen Gefälle, der Mühlenzinsen, der Dienstgelder, der kleinen Pachtstücke, der Jagd und Fischerei, und der Jurisdiction-Gefälle.

Kauf- und Erbpacht-lustige können das Guth zu jeder beliebigen Zeit besuchen, sich wegen der ihnen nöthigen Information an den vorgenannten Herrn Commissarium wenden, und werden ersucht, im Licitations-Termine ihr Geboth abzugeben.

Breslau, den 17ten May 1811.

**Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung
der Stifter und Klöster in Schlesien.**

Wildens. Merckel. Freiherr von Kottwitz. Sec.